

RS Vwgh 1992/4/29 89/17/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1992

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs1;

ViehWG §13 Abs2;

Rechtssatz

Aus der Betriebsbezogenheit einer Tierhaltungsbewilligung ergibt sich auch deren (grundsätzliche) Standortgebundenheit. Ausgehend von dieser Betriebsortgebundenheit ist weiters festzuhalten, daß das Gesetz (anders als etwa § 49 GewO 1973) das Rechtsinstitut einer Standortverlegung nicht kennt. Da das Gesetz eine Standortverlegung eines Betriebes nicht kennt, ist ein Antrag auf Verlagerung und Zusammenführung von für ursprünglich zwei Betriebsstandorte bewilligte Tierhaltungsbestände als unzulässig zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170170.X04

Im RIS seit

06.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at